

Die Geschäftsverteilung wird ab 01.01.2025 wie folgt geregelt:		
Es bearbeiten:	Vertretung	Zweitvertretung
<u>I. D´ in AG Merz</u>		
1. Dienstaufsichts- und Verwaltungssachen sowie die besonders zugewiesenen Geschäfte der Justizverwaltung	Fischer	Wefers
2. ab dem 12.03.2023 eingegangene Familiensachen und Vormundschaftssachen mit den Endziffern 1 und 2 einschließlich AR-Sachen, die sind sowie solche mit den Endziffern 3 und 4, an denen die Anwaltskanzlei Dolle & Partner als Verfahrensbevollmächtigte beteiligt sind	Kämper	Hamm Drittvertreter: Wefers
3. bis zum 11.03.2023 eingegangene Familiensachen und Vormundschaftssachen H, I, J, N - R einschließlich AR-Sachen sowie Familiensachen und Vormundschaftssachen G, K, L, M einschließlich AR-Sachen, an denen die Anwaltskanzlei Dolle & Partner als Verfahrensbevollmächtigte beteiligt sind	Kämper	Hamm Drittvertreter: Wefers
<u>II. R´ in AG Bannert</u>		
1. Zivilsachen F, I – N, Sch, T, W - Z einschließlich AR-Sachen	Gerdas	Papke
2. Insolvenzsachen C, D, R - Z einschließlich AR-Sachen	Kruse	Hamm
3. Zwangsvollstreckungssachen Register II	Hamm	Kruse
<u>III. RAG Booke</u>		
1. Gs-Sachen incl. Haft, die an einem Mittwoch eingehen, bei fortdauernder Zuständigkeit, Freiheitsentziehende und sonstige Maßnahmen nach dem PolG + Abschiebehaftsachen	Siehe Tabelle 1	
2. Vorsitz im Schöffengericht einschließl. Bewährung mit der Endziffern 5	Werthmann, Dietmar	Kessler
3. Beisitz im erweiterten Schöffengericht	Kessler	Fischer
4. Einzelrichterstrafsachen mit den Endziffern 8 - 2 einschließlich übernommener Bewährungsungen, die ab dem 01.11.2021 eingegangen sind	Kessler	Fischer
5. Einzelrichterstrafsachen R-Z einschließlich übernommener Bewährungsungen, die bis zum 31.10.2021 eingegangen sind	Kessler	Bellinghoff
<u>IV. RAG Fischer</u>		
1. Vertretung Verwaltung und Dienstaufsicht	Wefers	Merz

2. Einzelrichterstrafsachen mit der Endziffern 7 einschließlich übernommener Bewährungsungen, die ab dem 01.11.2021 eingegangen sind	Booke	Kessler
3. Beurkundungssachen II	Bellinghoff	Bannert
4. die an einem Mittwoch eingehenden PsychKG und eiligen Betreuungssachen	Siehe Tabelle 3	
IV. RAG Gerdes		
1. Zivilsachen A – D, S ohne Sch einschließlich AR-Sachen	Bannert	Bellinghoff
Unabhängig von der Buchstabenverteilung die Verfahren 42 C 223/23, 42 C 384/23, 42 C 623/23	Bannert	Bellinghoff
2. WEG-Sachen	Bannert	Bellinghoff
3. Landwirtschaftssachen	Hamm	Bellinghoff
4. Registersachen einschließlich AR-Sachen mit den Endziffern 7 bis 0	Wefers	Papke
V. R` in AG Hamm		
1. bis zum 11.03.2023 eingegangen Familiensachen und Vormundschaftssachen S bis Z einschließlich AR-Sachen	Wefers	Kämper Drittvertreter: Merz
2. ab dem 13.03.2023 eingegangene Familiensachen und Vormundschaftssachen mit den Endziffern 5 -7 einschließlich AR-Sachen	Wefers	Kämper Drittvertreter: Merz
2. Insolvenzsachen A-B, E- L einschließlich AR-Sachen	Bannert	Kruse
4. Nachlasssachen	Gerdes	
VI. R` in AG Kämper		
1. Bis zum 11.03.2023 eingegangene Familiensachen und Vormundschaftssachen G, K, L, M einschließlich AR-Sachen bis auf Verfahren, in denen die Anwaltskanzlei Dolle & Partner als Verfahrensbevollmächtigte beteiligt sind	Merz	Hamm Drittvertreter: Wefers
2. Ab dem 12.03.2023 eingegangene Familien- und Vormundschaftssachen mit den Endziffern 3 und 4 mit Ausnahme der Verfahren, in denen die Anwaltskanzlei Dolle & Partner als Verfahrensbevollmächtigte beteiligt ist	Merz	Hamm Drittvertreter: Wefers
3. Unterbringungs- und Betreuungssachen, in denen der die Zuständigkeit des Amtsgerichts Arnberg begründende Umstand in 59823 liegt oder zuletzt lag, einschließlich dort anfallender AR-Sachen	Siehe Tabelle 2	
4. die an einem Dienstag eingehenden PsychKG und eiligen Betreuungssachen	Siehe Tabelle 3	

<u>VII. RAG Keßler</u>		
1. Einzelrichterstrafsachen mit den Endziffern 3 – 6, einschließlich übernommener Bewährungen, die ab dem 01.11.2021 eingegangen sind	Booke	Fischer
2. Einzelrichterstrafsachen A – Q einschließlich übernommener Bewährungen, die bis 31.10.21 eingegangen sind	Booke	Fischer
3. AR-Sachen in Strafsachen	Booke	Fischer
4. Privatklaresachen	Booke	Fischer
5. Jugendeinzelrichterstrafsachen einschließlich übertragener Bewährungen und Vollstreckungen	Kruse	Booke
6. Gs-Sachen incl. Haft, die an einem Montag eingehen, bei fortdauernder Zuständigkeit, Freiheitsentziehende und sonstige Maßnahmen nach dem PolG + Abschiebehaftsachen	Siehe Tabelle 1	
<u>VIII. RAG Kruse</u>		
1. Vorsitz im Jugendschöffengericht einschließlich Wahl und Auslosung der Jugendschöffen	Kessler	Werthmann, D
2. Bewährungs- und Vollstreckungssachen, in denen ein Jugendschöffengericht entschieden hat (240a)	Kessler	Werthmann D
3. Beurkundungssachen I	Kessler	Booke
4. Insolvenzssachen M bis Q einschließlich AR-Sachen	Hamm	Bannert
5. Gs-Sachen incl. Haft, die an einem Dienstag eingehen, bei fortdauernder Zuständigkeit, Freiheitsentziehende und sonstige Maßnahmen nach dem PolG + Abschiebehaftsachen	Siehe Tabelle 1	
<u>IX. R`in AG Papke</u>		
1. Zivilsachen G, H, O, P, Q einschließlich AR-Sachen	Bellinghof	Bannert
2. Unabhängig von der Buchstabenverteilung die Verfahren 42 C 270/24, 42 C 333/24, 42 C 583/23, 42 C 191/24, 42 C 231/24, 42 C 233/24	Bellinghoff	Bannert
3. Registersachen einschließlich AR-Sachen mit den Endziffern 1 - 2	Gerdes	Wefers
<u>X. RAG Wefers</u>		
1. Verwaltungssachen	Fischer	Merz
2. Bis zum 11.03.2023 eingegangene Familiensachen und Vormundschaftssachen A – F einschließlich AR-Sachen	Hamm	Merz Drittvertreter: Kämper
3. Ab dem 12.03.2023 eingegangene Familien- und Vormundschaftssachen mit den Endziffern 8 bis 0	Hamm	Merz Drittvertreter: Kämper
4. Registersachen einschließlich AR-Sachen mit den Endziffern 3 - 6	Papke	Gerdes
5. Grundbuchsachen	Bannert	Gerdes

6. alle nicht besonders aufgeführten Sachen	Merz	Fischer
XI. RAG Dietmar Werthmann		
1. Vorsitz im Schöffengericht einschließl. Bewährung mit den Endziffern 0 - 4 und 6-9	Booke	Keßler
2. Vorsitz im erweiterten Schöffengericht, einschließlich Wahl und Auslosung der Schöffen	Booke	Keßler
3. Bewährungssachen, in denen ein Schöffengericht entschieden hat	Booke	Keßler
4. Gs-Sachen incl. Haft, die an einem Donnerstag eingehen, bei fortdauernder Zuständigkeit, Freiheitsentziehende und sonstige Maßnahmen nach dem PolG + Abschiebehaftsachen	Siehe Tabelle 1	
XII. R` in AG Kristina Werthmann		
1.Unterbringungs- und Betreuungssachen, in denen der die Zuständigkeit des Amtsgerichts Arnsberg begründende Umstand in Arnsberg PLZ 59821 liegt oder zuletzt lag, einschließlich dort anfallender AR-Sachen	Siehe Tabelle 2	
2. die an einem Montag eingehenden PsychKG und eiligen Betreuungssachen	Siehe Tabelle 3	
3. Standesamtssachen	Merz	Wefers
XIII. Richter Bellinghoff		
1. Gs-Sachen incl. Haft, die an einem Freitag eingehen, bei fortdauernder Zuständigkeit, Freiheitsentziehende und sonstige Maßnahmen nach dem PolG + Abschiebehaftsachen	Siehe Tabelle 1	
2. Zivilsachen E, R, U, V einschließlich AR-Sachen	Papke	Gerdes
3. Unterbringungs- und Betreuungssachen, in denen der die Zuständigkeit des Amtsgerichts Arnsberg begründende Umstand in PLZ 59755, 59757 und 59759 liegt, einschließlich dort anfallender AR-Sachen	Siehe Tabelle 2	
4. die an einem Freitag eingehenden PsychKG und eiligen Betreuungssachen	Siehe Tabelle 3	
XIV. RAG Colberg		
1. Ordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene und §§ 62, 96 OWiG Jugendliche sowie Heranwachsende inkl. AR einschließlich der Verfahren nach §§ 62, 96, 98 OWiG	Fischer	Kessler
2. Unterbringungs- und Betreuungssachen in denen der die Zuständigkeit des Amtsgerichts Arnsberg begründende Umstand in PLZ 59846 liegt, einschließlich dort anfallender AR-Sachen und X-sachen	Siehe Tabelle 2	

3. die an einem Donnerstag eingehenden PsychKG und eiligen Betreuungssachen	Siehe Tabelle 3
---	-----------------

Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Dezernenten sowie des Erst- und Zweit- und Folgevertreters sind die erste erreichbare Richter/in in der Reihenfolge der nachstehend aufgeführten Liste der Richterinnen und Richter des Amtsgerichts Arnsberg zuständig:

Kruse
 Merz
 Booke
 Bannert
 Werthmann, K.
 Kämper
 Keßler
 Gerdes
 Hamm
 Wefers
 Papke
 Werthmann, D.
 Colberg
 Bellinghoff

Tabelle 1: Vertretung Ermittlungsrichter + PolG + Abschiebehaftsachen:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Keßler	Kruse	Booke	Werthmann	Bellinghoff
Bellinghoff	Keßler	Kruse	Booke	Werthmann
Werthmann	Bellinghoff	Keßler	Kruse	Booke
Booke	Werthmann	Bellinghoff	Keßler	Kruse
Kruse	Booke	Werthmann	Bellinghoff	Keßler

Tabelle 2: Vertretung Betreuungsrichter:

59755	59757	59759	59821	59823	59846
Bellinghoff	Bellinghoff	Bellinghoff	Werthmann K.	Kämper	Colberg
Fischer	Kämper	Colberg	Colberg	Werthmann K.	Bellinghoff
Colberg	Colberg	Werthmann K.	Kämper	Bellinghoff	Fischer
Werthmann K	Werthmann K	Kämper	Bellinghoff	Fischer	Kämper

Tabelle 3: Vertretung Betreuungs- und PsychKG-Tageseildienst:

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Werthmann K.	Kämper	Fischer	Colberg	Bellinghoff
Kämper	Werthmann K.	Bellinghoff	Fischer	Colberg
Fischer	Colberg	Werthmann K.	Bellinghoff	Kämper
Colberg	Bellinghoff	Kämper	Werthmann K.	Fischer
Bellinghoff	Fischer	Colberg	Kämper	Werthmann K.

B. Güterichter

Zum Güterichter gem. § 278 Abs. 5 ZPO wird der bei dem Landgericht Arnsberg bestimmte Güterichter bestellt.

C. Vertretung in Sonderfällen

Bei internen Meinungsverschiedenheiten über die Anwendung des Geschäftsverteilungsplanes entscheidet das Präsidium, es sei denn, dass die Meinungsverschiedenheit auf einer unterschiedlichen Auffassung über eine auf Gesetz beruhende Aufgabenverteilung zwischen den Spruchkörpern besteht.

Der Vertreter ist auch für Entscheidungen über die Ablehnung eines Richters zuständig.

Wird ein Verfahren aufgehoben und an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen oder scheidet ein Richter durch Ablehnung oder aus sonstigem Grund auf Dauer aus einem Verfahren aus, so tritt der zuständige Vertreter an die Stelle des bisherigen Richters.

Bei Kollisionsfällen in einem Dezernat geht die in der Geschäftsverteilung zuerst genannte Aufgabe vor.

D. Allgemeines

1. Die Zuständigkeit in Zivilsachen richtet sich grundsätzlich nach dem Namen des Beklagten bzw. Antragsgegners. Falls der für die Zuständigkeit maßgebliche Beteiligte oder seine Bezeichnung unbekannt ist, richtet sie sich nach dem Wort „unbekannt“.

2. Die ursprüngliche Zuständigkeit bleibt bestehen, wenn der Name des Beklagten usw. sich ändert, berichtigt oder ergänzt wird, wenn der die Zuständigkeit bestimmende Beklagte usw. fortfällt oder die Klage erledigt ist und nur noch die Widerklage zur Entscheidung steht oder wenn ähnliche veränderte Umstände nach der Anhängigkeit der Sache eintreten.
3. Bei Klage gegen den Insolvenzverwalter ist der Name des Gemeinschuldners maßgebend. Entsprechendes gilt bei Klage gegen den Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlasspfleger, Vormund, Pfleger, Betreuer.
4. Bei Klage gegen Personen, die einen aus mehreren Worten bestehenden Familiennamen tragen, entscheidet der erste Buchstabe des Hauptwortes. Demgemäß ist bei Klagen gegen An der Brücke, Grafen von Landsberg der unterstrichene Buchstabe maßgebend.
5. Wenn gegen eine Firma (juristische Person) geklagt wird, die einen Personennamen enthält, so entscheidet dieser, und zwar der Zuname. Daher ist bei einer Klage gegen die „Vereinsbrauerei Scharbeck & Co. AG in Paderborn“ der Buchstabe S maßgebend. Bei unpersönlichen Firmenbezeichnungen ist der erste Buchstabe des in der Klageschrift angegebenen Firmennamens entscheidend, also bei einer Klage gegen die „Rheinische Pferde- und Viehversicherungsgesellschaft AG in Köln“ der Buchstabe R; entsprechendes gilt von Klagen gegen Vereine, Stiftungen usw. Bei einer Einzelfirma ist der Name des Inhabers maßgebend. Enthält der Firmenname einer juristischen Person zwei oder mehr Personennamen, so ist der erste in der Firma genannte Personennamen ausschlaggebend. Bei Klagen gegen eine GbR, die zwei oder mehr Personennamen enthält, entscheidet der Personennamen, dessen Anfangsbuchstabe der erste im Alphabet ist. Firmennamen, die Zahlen enthalten werden so behandelt, als wenn die Zahlen ausgeschrieben wären.
6. Bei Klagen gegen Gemeinden usw., Kirchengemeinden, Sparkassen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, ist der Name der politischen Gemeinde usw. entscheidend, also bei Klagen gegen die Gemeinde Mark, die Katholische Kirchengemeinde St. Agnes in Hamm, den Ortsverband in Dortmund, den Landschaftsverband Westfalen, die Städtische Sparkasse in Münster der unterstrichene Buchstabe. Der Zusatz „Bad“ gilt nicht als Teil des Namens der politischen Gemeinde. Hat eine Kirchengemeinde oder Sparkasse die alte Ortsbezeichnung beibehalten, obwohl die politische Gemeinde durch Eingemeindung geändert worden ist, so entscheidet die beibehaltene alte Ortsbezeichnung.
7. Bei mehreren Beklagten oder Antragsgegnern richtet sich die Zuständigkeit grundsätzlich nach dem Beklagten oder Antragsgegner, bei dessen Namen der Anfangsbuchstabe - bei gleichen Anfangsbuchstaben der zweite Buchstabe pp. - im Alphabet an vorderer Stelle steht. Das gilt entsprechend für Klagen gegen eine GbR. Bei Schadensersatzklagen aus Verkehrsunfällen ist jedoch maßgebend für die Zuständigkeit der Name der beklagten Haftpflichtversicherung.

8. Arreste und einstweilige Verfügungen sowie selbständige Beweisverfahren werden von dem Richter bearbeitet, der für die Hauptsache zuständig ist oder sein würde.
 9. Vollstreckungsgegenklagen werden von dem Richter bearbeitet, der für das vorangegangene Hauptsacheverfahren zuständig war.
 10. Bei der Verbindung zweier Rechtsstreitigkeiten, für die die Zuständigkeit zweier Richter gegeben ist (z. B. Verbindung zweier Schadensersatzprozesse als Klage und Widerklage) ist der Richter zuständig, bei dem die Klage zuerst anhängig geworden ist.
 11. Die vorstehenden Grundsätze gelten auch für die Zuständigkeit in Insolvenzverfahren.
 12. In Familiensachen richtet sich die Zuständigkeit ab dem 12.3.2023 nach Endziffern. Abweichend von der Geschäftsverteilung nach Endziffern bleibt ein Dezernent zuständig, wenn bereits ein weiteres Familienverfahren, das denselben Personenkreis betrifft (beteiligte Ehegatten, Eltern, deren minderjährige Kinder sowie zum Umgang berechtigte Personen oder Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB) bei ihm anhängig ist oder in den letzten 2 Jahren bei ihm anhängig gewesen ist.
 13. Die Zuständigkeit in Einzelrichterstrafsachen richtet sich ab dem 01.11.2021 nach Endziffern. Abweichend davon ist ein Dezernent zuständig für Angeschuldigte,
 - gegen die ein weiteres Strafverfahren bei ihm anhängig ist.
- Bei mehreren Angeschuldigten verbleibt es bei der Zuständigkeit nach Ziffern.
14. In Strafsachen umfasst die aus dem Geschäftsverteilungsplan ersichtliche Zuständigkeit jeweils auch die Strafbefehle aus dem genannten Sachgebiet.
 15. Wird in Strafsachen die Verbindung von mehreren bei verschiedenen Abteilungen anhängigen Sachen angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der verbundenen Sachen auf diejenige Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat. Wird später die Trennung beschlossen, so bleiben die Verfahren bei der Abteilung, welche die Trennung ausgesprochen hat.
 16. In Gs- Sachen und freiheitsentziehenden Maßnahmen nach dem PolG sowie Abschiebehaftsachen endet die Zuständigkeit eines benannten Tages mit Dienstschluss und beginnt die Zuständigkeit nach Dienstschluss am Vortag bzw. am Montag nach Dienstschluss am Freitag.
 17. In Betreuungssachen, in denen der ständige Aufenthalt des Betreuten nicht mehr im hiesigen Bezirk liegt, ist auf den letzten ständigen Aufenthalt im hiesigen Bezirk abzustellen.
 18. Der Tageseildienst in Betreuungs- und PsychKG-Verfahren nimmt alle PsychKG- Verfahren sowie unaufschiebbaren Handlungen in Betreuungssachen (z.B. Fixierungen, Unterbringungen, Genehmigung von

Zwangsmaßnahmen) wahr, bei denen sich der Betroffene in einem Krankenhaus befindet. Die Zuständigkeit des ordentlichen Dezernenten bleibt davon unberührt.

E. Bereitschaftsdienst und Krisen-Bereitschaftsdienst

Den Präsidiumsbeschlüssen des Landgerichts Arnsberg vom 21.12.2024 (Anlagen 3 und 4) zum richterlichen Eil- und Bereitschaftsdienst sowie zum Krisen-Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Arnsberg im Jahr 2025 wird zugestimmt.

Der Kriseneildienst wird wahrgenommen von:

Dienstag: DAG Merz

Freitag: RAG Werthmann

Sonntag: RAG Boone

Arnsberg, den 25.11.2024

Das Präsidium des Amtsgerichts

gez. (Merz)
Direktorin des Amtsgerichts

gez. (Boone)
Richter am Amtsgericht

(Gerdes)
Richter am Amtsgericht

gez. (Kruse)
Richter am Amtsgericht

gez. (Werthmann)
Richter am Amtsgericht